

Nach einer Einführung durch Dorothée Fierz (ihre Argumente werden generell in der untenstehenden Begründung aufgenommen) beschliesst die Plenarversammlung, der UREK-S zu beantragen, den von der UREK-N vorgesehenen neuen Artikel 32b^{bis} im Umweltschutzgesetz ersatzlos zu streichen. Die übrigen Bestimmungen der Teilrevision können mitgetragen werden, auch wenn sie teilweise Mehrkosten für das Gemeinwesen mit sich bringen. Damit bestätigt die Plenarversammlung den Beschluss und Antrag des Vorstandes. Die Begründung ist folgende:

- Art. 32b^{bis} USG ist unnötig. Da allein der Bauherr bestimmt, ob und wie viel verschmutzter Aushub beim Bauen anfällt, ist es sachgerecht, dass er die Kosten für den Aushub selber trägt. Die Grundregel des Abfallrechts, wonach der Abfallinhaber die Entsorgung zahlt (Art. 32 USG) ist sinnvoll.
- Art. 32 b^{bis} bringt eine Vermischung von öffentlichem und Privatrecht – insbesondere wird die Verjährung praktisch aufgehoben. Dies bringt Rechtsunsicherheit, Störung des Rechtsfriedens und das Risiko, viele Jahre später belangt zu werden.
- Ein massiver Verwaltungsaufwand ist die Folge, indem lang zurückliegende Vorkommnisse geprüft werden müssen (oft praktisch unmöglich) und anschliessende Prozesslawine betreffend Kostenverteilung (Abs. 3). Praktisch die gesamte Verantwortung wird auf die Behörden abgewälzt.
- Grosse wirtschaftliche Nachteile: Der Liegenschaftenhandel würde bei Grundstücken, bei denen ein gewisser Verdacht besteht, praktisch lahm gelegt.
- Grosse Vollzugsprobleme: wer definiert die „notwendigen Arbeiten“? Heisst das Totalsanierung, auch wenn nicht nötig (wird dann wohl immer verlangt werden), oder nur in Bezug auf beabsichtigtes Bauwerk (Parkplatz = annähernd Null, Wohngebäude / Kellerräume = 100 %). Eine immer 100%-ige Sanierung ist auch aus Umweltüberlegungen nicht sinnvoll (grosse Ablagerungen etc.).
- Die Sanierung führt zu Gunsten des Inhabers, aber allein zu Lasten früherer Verursacher, die das Grundstück eventuell gerade deswegen billig verkauft haben zu einem Mehrwert führen. Umgekehrt: Muss der Inhaber, der viele Jahre den Nutzen hatte, nichts beitragen? Wer beweist, dass der Inhaber tatsächlich keine Kenntnis hatte?

Daraus ergibt sich, dass der vorgeschlagene Art. 32b^{bis} USG ersatzlos gestrichen werden muss. Er hilft auch nicht, allfällige Härtefälle zu bereinigen. Diese müssten allenfalls im Rahmen der generellen Grundsätze (Revision des behördlichen Entscheides) oder des Privatrechtes (Rückabwicklung wegen Grundlagenirrtum etc. – bei Berücksichtigung der Verjährung) behandelt werden.

Die beiden Kantonsvertreter werden diese Anliegen auch am Hearing vertreten.

7. Raumentwicklung

7.1 Raumentwicklungsbericht 2005

Pierre-Alain Rumley stellt den Raumentwicklungsbericht 2005 vor. Seine Darstellungen werden indessen nicht umfassend wieder gegeben, weil inzwischen alle Mitglieder der BPUK den umfassenden Bericht ebenso wie die Zusammenfassung erhalten haben (auf Wunsch können auch die gezeigten Folien nachgeliefert werden).

Zu diesem Bericht wird eine umfassende Vernehmlassung eröffnet werden, anlässlich derer sich jedermann äussern kann.

Willi Haag stellt fest, dass die BPUK sich mit diesem Bericht befassen wird, heute aber noch nicht viel dazu gesagt werden kann. Indes ist es erfreulich, dass nun eine Gesamtübersicht vorliegt. Dieser Bericht ist für die BPUK ein wichtiges Dokument.

7.2 Revision RPG

Pierre Alain Rumley kündigt an, dass demnächst die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes eröffnet werden wird. Darin sollen die Tätigkeiten im Gebiet ausserhalb der Bauzone moderat erweitert werden (Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Landwirtschaft, Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten sowie allenfalls der Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung). Sodann soll im Bereich Gemüsebau eine Erweiterung möglich werden.

Die Vernehmlassung wird bis zum 2. August 2005 dauern.

Auch hier wird die BPUK versuchen, eine koordinierte Haltung zu vertreten. Bemängelt wird, dass die Vernehmlassungsfristen immer in die Ferienzeit fallen.

7.3 Sachplan Verkehr

Der Sachplan Verkehr ist gegenwärtig in der Hearing- und Workshop-Phase. In verschiedenen Regionen werden sogenannte Workshops durchgeführt. Anschliessend soll er fertig gestellt werden. Im Laufe des nächsten Jahres sollte der Sachplan Verkehr vom Bundesrat genehmigt werden können.

8. Arbeitszonen zur Ansiedlung strategisch wichtiger Grossbetriebe

Werner Luginbühl stellt ein Diskussionspapier vor, welches folgendes Problem einer Lösung zuführen will:

Ein anonym bleibender Investor sucht über Agenturen eine für schweizerische Verhältnisse sehr grosse Fläche Industriebauland, das innert kürzester Zeit verfügbar sein soll. Die Kantone stehen mit ausländischen Standorten im Wettbe-

werb, der sich nicht auf ein konkurrenzfähiges Landangebot beschränkt, sondern auch steuerliche Abmachungen umfasst. Die Hindernisse für ein solches Vorhaben in der Schweiz sind bekannt:

- In der Schweiz gibt es eher wenig grosse, zusammenhängende und – basierend auf den Eigentumsverhältnissen – rasch verfügbare Flächen, die für solche Vorhaben in Frage kommen.
- Die dichte Besiedelung und der hohe Lebensstandard führen dazu, dass fast überall Konflikte mit der Umgebung vorprogrammiert sind, die nur mit hohem Verfahrens- und Zeitaufwand zu lösen sind.
- Der Zeitbedarf für eine rechtsstaatlich einwandfreie Einzonung und Baureifmachung ist beträchtlich, auf jeden Fall aber länger als die Erwartungen des Investors.

Als Lösung schlägt Werner Luginbühl vor: Planerische Auszonung von sogenannten Arbeitszonen in mehreren Regionen, welche kurzfristig baureif gemacht werden könnten.

Beilage: Arbeitsdokument

Die Diskussion zeigt, dass verschiedene Probleme zu lösen wären (Konkurrenz zwischen den Regionen, raumplanerische Klassierung, Entschädigungen / Ausgleich etc.). Dennoch stösst diese Idee auf grosses Interesse und die Plenarversammlung beschliesst:

- Die Kantone sollen sich gemeinsam des erneut zutage getretenen Problems der strategischen Arbeitszonen annehmen, weil dessen Lösung verfassungsrechtlich in ihren Kompetenzbereich fällt.
- Die BPUK beauftragt die Kantonsplanerkonferenz, die vorgeschlagene Thematik vertieft zu prüfen und der BPUK wenn möglich bis zur Hauptversammlung 2005 konkrete Vorgehensvorschläge zu unterbreiten.

9. Erdbebenvorsorge in der Schweiz: Was tut der Bund – was können die Kantone tun?

Die Ausführungen von BR Moritz Leuenberger können wie folgt zusammengefasst werden:

Erdbeben in der Schweiz sind seltene Ereignisse. In der Schweiz hat es seit über 50 Jahren wenige und nur schwache Erdbeben gegeben. Das Erdbebenrisiko besteht, es wird aber kaum wahrgenommen. Im weltweiten Vergleich wird die Erdbebengefährdung in der Schweiz als mittel eingestuft. Die Wissenschaft rechnet in unserem Land mit folgenden Wahrscheinlichkeiten:

- alle 10 Jahre ein Ereignis mit Magnitude 5
- alle 100 Jahre ein Ereignis mit Magnitude 6

Ab Magnitude 5 ist mit erheblichen Schadenfolgen zu rechnen. Im Durchschnitt ereignet sich also alle hundert Jahre ein stärkeres Schadenbeben in der

Schweiz. Dementsprechend wird die Erdbebengefährdung bei uns unterschätzt. Seltene und unerwartete Naturereignisse sind aber das grösste Risiko. Das hat uns das Seebeben mit Flutwelle in Südasien drastisch gezeigt. Erdbeben treten ohne Vorwarnung auf. Sie sind nicht voraussehbar. „Selten“ kann bei Erdbeben „morgen“ heissen. Man kann dem Erdbeben nicht ausweichen.

Welche Vorbereitungsmaßnahmen sind möglich?

Es geht um den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren. Es wird heute viel getan, um die Bevölkerung vor Lawinen, Steinschlag und Hochwasser zu schützen. Im Bereich Erdbebenvorsorge bestehen aber grosse Lücken. Die Bauten und Infrastrukturen wären im Erdbebenfall sehr verletzlich. Bevor ein (mögliches) starkes Beben erfolgt, muss aktiv gehandelt werden:

- Mit erdbebengerechter Bauweise können Schäden vermieden oder gemildert werden. Die Normen sind vorhanden. Alle kennen die SIA-Normen als Regeln der Baukunst. Wenige kennen die Norm 261 (2003) oder die frühere Norm 160 (1989): Einwirkungen auf Tragwerke. In der Praxis werden diese speziellen Normen wenig beachtet und angewendet. Die Mehrkosten bei Neubauten sind minim.
- Mit Mikrozonierungskarten (Erdbeben-Gefahrenkarten) können Baugründe mit ungünstigen Eigenschaften bestimmt und berücksichtigt werden.
- Bestehende, aber diesbezüglich ungenügende Gebäude können nachgerüstet werden.

Was tut der Bund?

Der Bundesrat hat Ende 2000 ein erstes Massnahmenprogramm für den bundeseigenen Bereich beschlossen. Am 12. Januar 2005 hat er ein weiteres Programm für den Zeitraum 2005 – 2008 verabschiedet. Es geht um bauliche Vorkehrungen sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau:

- Neue öffentliche Bauten werden normgerecht geplant und gebaut.
- Bestehende öffentliche Bauten werden auf ihre Erdbebensicherheit überprüft.
- Mangelhafte Gebäude werden ertüchtigt, insbesondere bei Sanierungen.
- Neue Brücken im Strassenbau (=Tiefbau) werden normgerecht geplant und gebaut; bestehende überprüft.

Was können die Kantone tun?

Für den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sind in erster Linie die Kantone zuständig. Sie tragen hier eine Verantwortung. Das Baurecht ist Sache der Kantone. Die Kantone können in gleicher Weise handeln wie der Bund, im Hochbau und im Tiefbau. Im öffentlichen und im privaten Sektor. Eine breite Wirkung in der ganzen Schweiz kann nur erreicht werden, wenn alle Kantone Massnahmen im Hinblick auf Erdbeben in die Wege leiten. In diesem Sinne erwartet das UVEK von den Kantonen, dass sie in der Erdbebenvorsorge aktiv werden. Ohne den Einbezug der privaten Bauten bleibt die Erdbebenvorsorge in der

Schweiz lückenhaft. Diese Lücke kann nur geschlossen werden, wenn die SIA-Normen als rechtsverbindlich / als Stand der Technik erklärt werden. Verschiedene Wege führen zu diesem Ziel. Sie sind zu diskutieren:

- Die Kantone erklären autonom im Baugesetz die SIA-Normen als rechtsverbindlich.
- Führt dieser Weg mittelfristig nicht zum Ziel, so ist subsidiär der Bund gefordert: Er erarbeitet einen Verfassungsartikel zum Schutz der Bevölkerung vor Erdbeben: Ausrichtung auf Erdbeben, Beschränkung auf Gefahrenabwehr (Ausklammerung der Versicherungsfrage).
- Dieser Weg wurde schon einmal versucht (mittels einer parlamentarischen Initiative) und ist in der Vorbereitungsphase im Parlament knapp gescheitert.

Zum Schluss stellt Moritz Leuenberger folgende Fragen:

- Sind die Kantone bereit, sich in der Erdbebenvorsorge zu engagieren?
- Welchen Weg zu einem flächendeckenden Schutz in der Schweiz befürworten die Kantone?

Der Vorstand der BPUK hat am 24. März 2005 eine allfällige Neuauflage eines Verfassungsartikels einhellig abgelehnt, sich im Gegenzug aber bereit erklärt, autonome Massnahmen zu treffen. Die Diskussion und Beschlussfassung der Plenarversammlung kann sodann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Bund hat in diesem Bereich keine Kompetenzen, die Kantone zu verpflichten. Er soll für seine Bauten die erwähnten Massnahmen anordnen (was positiv anerkannt wird), aber nicht legislatorisch tätig werden.
- Die Kantone haben das Problem anerkannt und streben ebenfalls Vorbildfunktion an; vordringlich ist diese Frage bei publikumsintensiven Bauten. Für die Gemeinden gilt dies analog.
- Die Kantone wollen aber je autonom handeln und brauchen weder einen Verfassungsartikel noch ein Konkordat.
- Das Problem, dass keine Handhabung besteht, die Privaten zu verpflichten, wird ebenfalls anerkannt. Die Kantone mögen je bei einer der nächsten Baugesetzrevisionen eine entsprechende Gesetzesbestimmung einfügen.
- Alt- und geschützte Bauten müssen separat behandelt werden (dieses Thema bedarf noch grösserer Überlegungen).

10. Aktuelle politische Geschäfte

10.1 Öffentliches Beschaffungswesen

Willi Haag orientiert, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, die Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren und die BPUK sich dahin geeinigt haben, dass das Thema „öffentliches Beschaffungswesen“ von der BPUK vertreten werden solle und sie damit die Kantone gegenüber dem Bund vertritt.

Die BPUK hat zugesichert, dass sie auch die gegenteiligen Ansichten (falls die Finanzdirektoren oder die Volkswirtschaftsdirektoren eine andere Meinung haben sollten) vertreten und einbringen würde. Betreffend Zusammenarbeit und inhaltliche Harmonisierung des Beschaffungswesens wird demnächst eine Aussprache mit BR Merz stattfinden.

Die Plenarversammlung nimmt zustimmend Kenntnis.

10.2 Harmonisierung der Baubegriffe

George Ganz orientiert wie folgt:

- Im Herbst wurde die Vernehmlassungsgrundlage (Konkordat und Anhang „Baubegriffe und Messweisen“ in die Vernehmlassung gesandt. Die Resultate sind mehrheitlich positiv. Einzelne Einwendungen grundsätzlicher Art wurden vorgebracht.
- Im Januar 2005 wurde mittels Zirkulationsschreiben allgemein informiert.
- Mit den „grundsätzlichen Einwender“ wurden Gespräche geführt; überall konnte eine Klärung bewirkt werden.
- Es zeigte sich, dass die Umsetzung nicht klar formuliert und dargestellt worden war.
- Die Umsetzung macht nur Sinn, wenn möglichst ganze Regionen beitreten (also mehrere Kantone).

Inzwischen hat die Arbeitsgruppe die Texte im Sinne der Vernehmlassung überarbeitet, bzw. steht vor dem Abschluss dieser Arbeiten. Am 21. Juni 2005 wird eine „Nachvernehmlassung“ mit den Kantonsvertreter und Repräsentanten der grösseren Städte erfolgen. Anschliessend wird der Text und die Musterbotschaft fertig gestellt werden.

Ziel ist es, am 22. September 2005 der Hauptversammlung der BPUK das Projekt zur Genehmigung vorzulegen und dann das Beitrittsverfahren zu eröffnen.

Einzelne Kantone planen offenbar, verschiedene Begriffe und Messweisen bereits vorher zu übernehmen und in ihre Gesetzesrevision zu integrieren.

Die Plenarversammlung nimmt zustimmend Kenntnis.

10.3 NFA / SNS

Das politische Leitorgan hat beschlossen, dass die NFA ohne Nationalstrassenanstalt SNS umgesetzt werden solle. In diesem Sinne wurden die Anträge der BPUK übernommen.

Willi Haag unterstreicht nochmals, dass es der BPUK nicht darum ging, die NFA in Frage zu stellen, sondern vielmehr die Umsetzung einfacher zu gestalten ohne Zwischeninstitution SNS. Die BPUK steht – und hat dies mehrfach bestätigt – hinter den Grundsätzen der NFA.

In der Spezialgruppe Nationalstrassen werden Stefan Engler, Dorothee Fierz, Max Pfister und Beat Vonlanthen mitarbeiten.

Die Plenarversammlung nimmt zustimmend Kenntnis.

10.4 Entlastungsprogramm des Bundes EP04

Die nationalrätliche Spezialkommission hat die ständerätlichen Anträge (soweit es die BPUK betrifft) übernommen, aber zusätzlich die nicht werkgebundenen Beiträge gestrichen. Hier wird die KdK, ev. die FDK nochmals intervenieren. Die BPUK wird über die Allianz-Verkehr ihre Anliegen kundtun.

Die Plenarversammlung nimmt zustimmend Kenntnis.

10.5 Agglomerationsverkehr

Vor wenigen Tagen wurde die Vernehmlassung zum Projekt „Fonds Agglomerationsverkehr und Nationalstrassen (Infrastrukturfonds)“ eröffnet. Die BPUK will zusammen mit der KöV eine gemeinsame Vernehmlassung erarbeiten. Dabei sollen öV und Strasse angemessen vertreten werden. Es ist wichtig, dass ein übergeordneter Konsens auch bei den übrigen Verkehrsverbänden erzielt wird, weil sonst das Projekt zu scheitern droht. Dies hätte für den gesamten Verkehr grosse und lang dauernde negative Auswirkungen.

Die Plenarversammlung nimmt zustimmend Kenntnis.

11. Verschiedenes, Verabschiedung

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Der Präsident teilt mit, dass Pierre Hirschy (Rücktritt aus der Regierung per 31. Mai 2005) und Hans Sutter (Rücktritt aus der Regierung per 24. April 2005) letztmals als Mitglieder teilnehmen. Sie werden aber an die Hauptversammlung 2005 eingeladen werden.

Mit diesen Hinweisen schliesst der Präsident die Plenarversammlung 2005.

Für das Protokoll:



Dr. George Ganz

Beilage: Arbeitsdokument „Arbeitszonen“

Geht an: Publikation auf www.bpuk.ch

Zürich, 12. Mai 2005

bpuk/plenarversammlung05/protokoll_d.doc